

Satzung

der Gemeinde Nümbrecht über die Einziehung eines öffentlichen Weges im Bereich Nümbrecht, Sängertshöhe, bestehend aus den Flurstücken

Gemarkung Nümbrecht, Flur 52, Flurstücke 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, und 1004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und Verbindung mit § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953 (BGBl.I 1953 S. 591) hat der Bürgermeister Hilko Redenius gemeinsam mit dem Ratsmitglied der Gemeinde Nümbrecht per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW am beschlossen:

§ 1

Der öffentliche Weg, der durch das Baugebiet Sängertshöhe verläuft, bestehend aus den Flurstücken Gemarkung Nümbrecht, Flur 52, Flurstücknummern 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, und 1004 wird eingezogen.

In dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Lageplan ist dieser Weg markiert. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nümbrecht, den

Hilko Redenius
Bürgermeister

Ratsmitglied